

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Veterinärrecht
3390 Melk, Abt Karlstraße 23



Bezirkshauptmannschaft Melk 3390

An alle
Gemeinden des
Verwaltungsbezirkes Melk

MEL3-S-2005

Beilagen
3

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 52) 9025	Durchwahl	Datum
LF5-TS-77/029-2005	Dr. Andreas Nunzer		32110	24. Oktober 2005

Betrifft:

Geflügelpest, Verordnung über Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest,
BGBl Nr. 348 Teil II aus 2005

Sehr geehrte Frau Bürgermeister, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Frau Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat mit Datum 21.10.2005 eine Verordnung zur **Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest** erlassen. Diese Verordnung ist mit **22.10.2005 in Kraft getreten** und soll vorläufig bis **15.12.2005 in Geltung bleiben**.

Zum besseren Verständnis und zur Information ergeht folgende Zusammenfassung:

- Das Halten von Geflügel (Hühner, Puten, Enten, Gänsen, Fasanen, Reb- und Perlhühnern etc.) und anderen Vögeln ist der Bezirkshauptmannschaft Melk bis 11.11.2005 zu melden.
- Diese Meldepflicht bezieht sich auch auf Kleinhalter, Hobbyhalter sowie auf Tierheime und Haltungen zu jagdlichen Zwecken (z.B. Jagdgatter).
- Ausgenommen davon ist die Haltung von Ziervögeln, die ohne Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden.
- Die als Haustiere gehaltenen Vögel sind dauerhaft in Stallungen zu halten (**Auslaufverbot**). Sind keine Stallungen vorhanden so sind Vorrichtungen zu verwenden, die zumindest nach oben abgedeckt sind, sodass der Kontakt zu Wild- und Wasservögeln und deren Kot vermieden wird.
- Gemischte Hausgeflügelhaltungen haben eine vollständige Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel vorzunehmen.

- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften ist mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen.
- Die **Meldung** an die Bezirkshauptmannschaft Melk hat entweder
 - a) **schriftlich**, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Tierhalters, der Art der gehaltenen Vögel und deren jeweiliger Anzahl und unter Angabe einer allfällig vorhandenen LFBIS-Nummeroder
 - b) unter Eingabe in ein von der Statistik Österreich unter der Internetadresse www.ovis.at zur Verfügung gestelltes elektronisches Formularzu erfolgen.
- Das obig genannte Formular ist allerdings erst ab 28.10.2005 verfügbar.
- Von der Meldepflicht ausgenommen sind bereits gemeldete Geflügelhaltungen (z.B. über AMA Mehrfachanträge, Legehennenregister oder QGV-Register).
- Veranstaltungen mit Geflügel sind seit 24.10.2005 untersagt.
- Vermehrtes Verenden von Wassergeflügel ist der Bezirkshauptmannschaft Melk zu melden (die Behörde veranlasst weitere Untersuchungen).

Um den Aufwand der Meldung noch nicht registrierter Geflügelhalter für die Bürger zu erleichtern, ergeht das Ersuchen, das Schreiben in **geeigneter Weise kundzumachen** und das beiliegende Formblatt bei Anfragen von Haushalten mit nicht registrierter Geflügelhaltung zu verwenden bzw. das beiliegende Formular an die obig genannten Haushalte zu verteilen und nach erfolgter Meldung der Bezirkshauptmannschaft bis längstens 15.11.2005 zu retournieren.

Mit freundlichem Gruß
Für den Bezirkshauptmann
Dr. Andreas Nunzer eh.